

Kommunalrecht für alle

Auch EU-Bürger müssen zu Bürgermeistern und Landräten in Bayern wählbar sein. Mitberatungsrecht von Nicht-EU-Ausländern in Bürgerversammlungen.

- von **Isabell Zacharias**, MdL,
integrationspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion

Die Mitwirkungsmöglichkeiten von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf kommunaler Ebene müssen verbessert werden. Dazu habe ich die Kampagne der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Bayern (AGABY) „Demokratie braucht JEDE Stimme! Kommunales Wahlrecht für alle!“ unterzeichnet. Ziel ist, das kommunale Wahlrecht für alle rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland einzuführen.

Grundlegende Voraussetzung hierfür ist eine Änderung bzw. Ergänzung von Art. 28 Abs. 3 des Grundgesetzes. Dafür wird sich die SPD einsetzen. Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für ALLE stand im Bundeswahlprogramm 2009 der SPD.

Bei Kommunalwahlen in Deutschland haben außer den deutschen Staatsangehörigen bisher nur die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union aktives und passives Wahlrecht. 4,45 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner mit einem anderen Pass, sogenannte Drittstaater, sind von diesem demokratischen Recht ausgeschlossen. Dabei leben von den 6,75 Millionen Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland fast die Hälfte länger als 15 Jahre hier.

In vielen Ländern der EU wie Schweden, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Irland, Ungarn, Estland, Litauen und der Slowakei ist das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländerinnen und Ausländer bereits eine Selbstverständlichkeit geworden. Damit wird den Beschlüssen des Europaparlaments sowie verschiedenen internationalen Vereinbarungen entsprochen. Für die Integration und für die künftige demokratische Entwicklung auch in unseren Kommunen ist es wichtig, dass alle Bewohner bei den Entscheidungen, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen, ein Mitspracherecht haben.

Mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Staatsangehörige ist ein „Dreiklassenwahlrecht“ mit vollwahlberechtigten deutschen Staatsbürgern, kommunalwahlberechtigten EU-Bürgern und wahlrechtslosen Drittstaatsangehörigen entstanden. Solange einem großen Teil der Bürgerinnen und Bürger dieses Partizipationsrecht auf kommunaler Ebene vorenthalten wird und diese Bürgerinnen und Bürger von einer demokratisch-politischen Teilhabe ausgeschlossen werden, wird sich dieser Teil viel stärker mit der Politik der Herkunftsländer beschäftigen.

Auch ist es mit demokratischen Grundsätzen unvereinbar, dass Menschen, die seit vielen, vielen Jahren rechtmäßig in unserem Land leben und ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, bei Kommunalwahlen zu einer Zuschauerrolle verurteilt werden. Unabhängig von der Einführung des Kommunalwahlrechts auch für Drittstaatsangehörige müssen Diskriminierungen für EU-Bürger im Kommunalwahlrecht in Bayern aufgehoben werden. Die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat ist in Bayern auf Deutsche begrenzt.

Damit haben EU-Ausländer, die in den Gemeinderat oder den Kreistag gewählt werden, auch keine Möglichkeit zu weiteren Bürgermeistern oder zum Stellvertreter des Landrats gewählt zu werden, weil die Wählbarkeit in diese Ämter an die Wählbarkeit in das Amt des ersten Bürgermeisters oder Landrats anknüpft. Für das Amt des ersten Bürgermeisters oder Landrats sind aber nur Deutsche wählbar.

Diese integrationspolitisch nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Deutschen und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU beim passiven Kommunalwahlrecht wollen wir aufheben. Auch wenn die Einschränkung mit Grundgesetz und europäischem Recht vereinbar ist, so ist sie doch diskriminierend.

In einem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in Bayern soll auch die Vorschrift über die Bürgerversammlung in der Gemeindeordnung geändert werden. Nicht-EU-Bürger sollen ein Mitspracherecht in der Bürgerversammlung bekommen, ohne dass die Versammlung dies zuvor mit Mehrheit beschließen muss. Solche Gemeindeangehörige wohnen schon oftmals länger in der Gemeinde als so mancher in der Bürgerversammlung berechnigte Bürger. In Thüringen ist vor der Landtagswahl von der CDU-Mehrheit im alten Landtag eine entsprechende Änderung des thüringischen Kommunalrechts beschlossen worden.